

Fall 2: Freude am Fahren

Der Kläger hat bei dem beklagten Autohaus einen knapp zwei Jahre alten Pkw für seinen Privatgebrauch gekauft. Dabei wurde auch eine Bescheinigung über eine 3-Jahres-Garantie des Herstellers übergeben.

Bei der Benutzung des Fahrzeugs fielen ihm nach einiger Zeit immer häufiger ungewöhnliche Motorengeräusche auf. Nachdem er sich an eine Vertragswerkstätte gewendet hatte, stellte diese einen konstruktionsbedingten Motorschaden fest, ohne den Zeitpunkt der Entstehung des Schadens ermitteln zu können. Die fachgemäße Reparatur des Motors kostete 12.400 €.

Der Kläger verlangt im Wesentlichen den Ersatz der Reparaturkosten und beruft sich vor allem darauf, dass eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft des PKW gefehlt habe, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass ein Motor nach einer Laufleistung von nur 56.000 km nach nicht einmal drei Jahren einen derartig gravierenden Schaden erleidet. Zudem habe die Beklagte auch die Herstellergarantie übernommen.

Die beklagte Partei wehrt sich vor allem dagegen, dass bereits zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe ein Mangel vorlag, der zum späteren Motorschaden führte. Zudem sei sie nach der vertraglich vereinbarten Rügeobliegenheit entsprechend UN-Kaufrecht viel zu spät vom Kläger über den Mangel informiert worden. Auf die Neuwagengarantie des Herstellers habe sie im Kaufvertrag lediglich hingewiesen. Ein Verschulden sei ihr keinesfalls vorzuwerfen.

Das Erstgericht entschied zugunsten des Klägers, dagegen wurde der Berufung der beklagten Partei Folge gegeben. Die ordentliche Revision sei jedoch zulässig, weil zur Frage, ob auch bei einem Gebrauchtwagenkauf eine gewisse Gesamtleistung im Rechtsverkehr allgemein erwartet wird und somit als zugesichert gilt, keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt.

Team 3 (Revisionswerber)



Lea Flatz



Anna Hämmerle

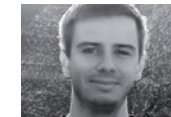


Noah Muigg-Spörr

Team 4 (Revisionsgegner)



Sophie Gratl



Alexander Mitter



Johanna Wied

Betreuer*innen



**RA MMMag.
Barbara Egger-Russe**



**RA Mag.
Andrea Pegger**



**RAA Mag.
Laura Neururer**



**Univ.-Ass. Mag. Antonia
Werner (Institut für Zivil-
gericht-liches Verfahren)**

Betreuer*innen



**RA Dr.
Florian Skarics**



**RA Dr.
Markus Skarics**



**Univ.-Ass. Dr.
Simon Jetzinger
(Institut für Zivilrecht)**